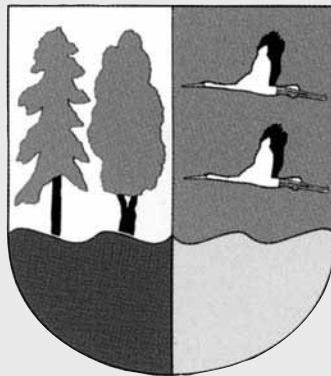


AMTSBLATT

FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

Oberkrämer, den 21. Dezember 2007 – Jahrgang 6 (Amtsblatt 39)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister Helmut Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sabine Großmann, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Verteilung des Amtsblattes:

Auflage: 4.500, alle zwei Monate kostenlos.
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen oder kann kostenlos auf der Homepage der Gemeinde Oberkrämer unter www.oberkraemer.de heruntergeladen werden.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer A und B, Hundesteuer sowie Zweitwohnungssteuer für das Gemeindegebiet Oberkrämer - Veranlagungsjahr 2008	Seite 2
2. Änderung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Oberkrämer Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB -öffentliche Auslegung-	Seite 3-4
Textbebauungsplan Nr. 31/2007 „Bahnstraße-Poststraße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzwow -Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses 730.1/2007 vom 06.12.2007 über die Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB -öffentliche Auslegung-	Seite 4-5
Textbebauungsplan Nr. 30/2007 „Wohnbebauung am Schlossweg“, Gemeinde Oberkrämer, OT Schwante, Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB – öffentliche Auslegung-	Seite 5-6
1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer Bekanntmachungsanordnung	Seite 6-7
1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer	Seite 7
Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)	Seite 7-13
Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)	Seite 13
Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung)	Seite 13-14

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung)	Seite 14-15
Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2008	Seite 15-16
Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2008	Seite 16
Bebauungsplan Nr. 19/2005 „Sportplatz“, OT Schwante -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB-	Seite 16
Anlage Straßenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer über den Winterdienst und die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - Straßenreinigungssatzung -	Seite 17-21
Bekanntmachung der Beschlüsse vom 06. Dezember 2007	Seite 22

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2008/2009	Seite 23
Weihnachtsgrußwort des Bürgermeisters	Seite 24
Informationen zur alternativen Breitbandversorgung	Seite 25
Ausstellung Wendekinder	Seite 25
Informationen der Bibliothek	Seite 26
Informationen des Heimatvereins Vehlefanz	Seite 26
Weihnachtsgrußwort der Seniorenbeauftragten	Seite 26
Neujahrskonzert mit dem Trompetenensemble „Zephir“	Seite 27
Informationen der Goethe Schule Kremmen	Seite 27
Veranstaltungen in der Gemeinde Oberkrämer	Seite 28

Werbung

Seite 28-32

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B, Hundesteuer sowie Zweitwohnungssteuer für das Gemeindegebiet Oberkrämer - Veranlagungsjahr 2008

Gegenüber dem Kalenderjahr 2007 ist keine Änderung der Hebesätze eingetreten. Deshalb wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2008 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrstG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965, BStBl. I S. 586) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für 2008 wird, wie in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzt, fällig.

Im Falle einer Änderung in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid. Gleiches gilt bei Änderung der Grundsteuerhebesätze.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch einen Widerspruch bei der Gemeinde Oberkrämer, -Steueramt-, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, angefochten werden

Für die Festsetzung der Hundesteuer sowie der Zweitwohnungssteuer gilt die gleiche Verfahrensweise.

Oberkrämer, 21. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

2. Änderung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Oberkrämer Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB - öffentliche Auslegung-

Montag, den 07. Januar 2008 bis einschließlich
Freitag, den 08. Februar 2008

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 06.12. 2007 mit Beschluss-Nr. 729/2007 den Entwurf der 2. Änderung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Ort der Auslegung:
Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Die 2. Änderung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Oberkrämer umfasst:

1. "Gewerbegebiet Perwenitzer Chaussee" OT Vehlefan, gelegen nördlich der Perwenitzer Chaussee, westlich des Staasees, südlich der Straße „Am Wiesengrund“ mit einer Größe von 8,6 ha, Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" zu "Gewerbegebiet"
2. "Sondergebiet FOC" OT Eichstädt, gelegen nordöstlich der Ortslage des Ortskernes Eichstädt, östlich der Straße „Am Eichenring“ mit einer Größe von ca. 37 ha, Änderung von "Sondergebiet Factory Outlet Center" in "Fläche für die Landwirtschaft"
3. Fläche für Kompensationsmaßnahmen für FOC, OT Marwitz, gelegen westlich des Planungsstandortes FOC, am Krämerwald mit einer Größe von 10,9 ha, Änderung von „Fläche für Kompensationsmaßnahmen (gemäß Festsetzung in einem B-Plan)“ in „Fläche für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung“ (ohne Zuordnung zu einem bestimmten Eingriff)
4. Schlossbereich, OT Schwante, gelegen südwestlich des Dorfkerns von Schwante innerhalb des Gutsparkes bzw. angrenzend mit einer Größe von 1,6 ha, Änderung von „Grünfläche Parkanlage“ in „Sondergebiet Schlossgut Schwante“.

Die jeweiligen Änderungsbereiche sind in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt.

Der Entwurf der 2. Änderung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus:

- Landesumweltamt Brandenburg vom 22.06.2007,
- Landkreis Oberhavel vom 26.06.2007,
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 13.07.2007,
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 05.06.2007,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 21.06.2007
- WGI i.N. Erdgas Mark Brandenburg vom 13.06.2007
- E.ON edis AG vom 01.07.2007
- Landesbetrieb für Straßenwesen vom 25.06.2007
- OWA GmbH vom 01.06.2007

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes bei.
Bei der Umweltprüfung zum vorliegenden Entwurf wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum, Regionalplanentwurf der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel), die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen sowie die Hinweise der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §4(1) BauGB berücksichtigt.

Anlage: Übersichtspläne mit Darstellung der Änderungsbereiche

Oberkrämer, 21. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

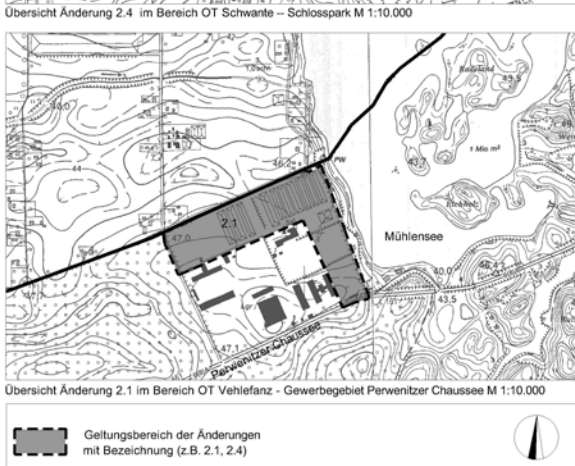


Übersicht Änderung 2.2 im Bereich OT Eichstädt - ehem. Standort FOC
Übersicht Änderung 2.3 im Bereich OT Marwitz - ehem. Kompensationsfläche FOC M 1:20.000



Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Anlage: Übersichtspläne mit Darstellung der Änderungsbereiche



Oberkrämer, 21. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Textbebauungsplan Nr. 31/2007 „Bahnstraße-Poststraße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw

-Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses 730.1/2007 vom 06.12.2007 über die Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB

-Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB -öffentliche Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2007 mit Beschluss-Nr. 730.1/2007 die Aufstellung des Textbebauungsplanes Nr. 31/2007 „Bahnstraße-Poststraße“ im OT Bötzw gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Planziel ist es, die Voraussetzungen für eine Bebauung mit den im Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO zulässigen Nutzungen zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 72/1, 72/4, 72/6, 72/7, und 71 jeweils teilweise, in der Flur 6 und die Flurstücke 51, 53, 54, 55/1 jeweils teilweise und 55/2, 55/3 55/4 in der Flur 10 mit einer Fläche von ca. 2 ha.

Der anliegende Flurkartenauszug (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die im Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten und das Beteiligungsverfahren (öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB) durchzuführen.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Textbebauungsplanes liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und kann sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**Montag, den 28. Januar 2008 bis einschließlich
Freitag, den 29. Februar 2008**

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

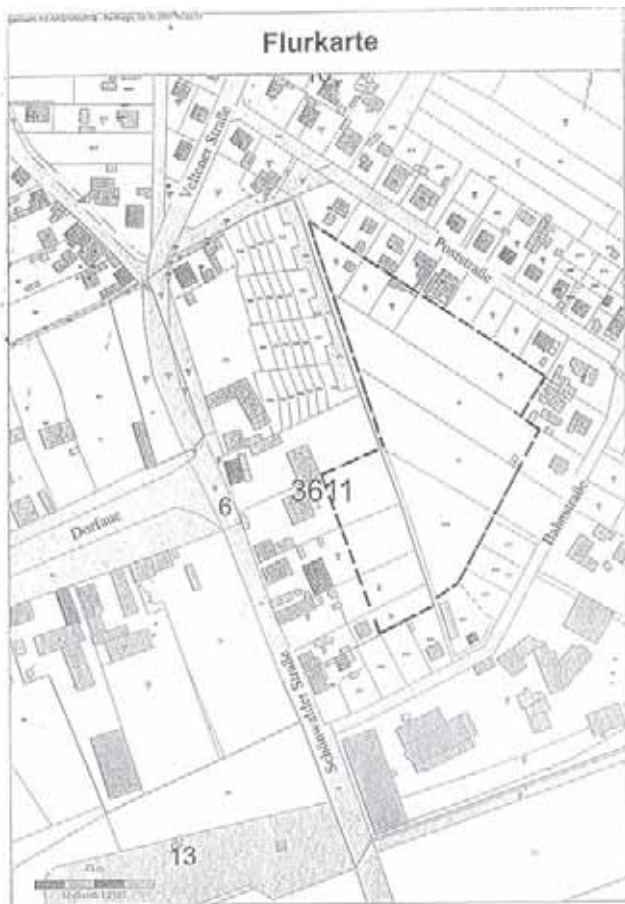
Anlage 1: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gemarkung Bötzw Flur 6 und 10

Oberkrämer, 21. Dezember 2007


gez. H. Jilg
Bürgermeister

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Anlage 1: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gemarkung Bötzw Flur 6 und 10



Textbebauungsplan Nr. 31/2007 „Poststraße-Bahnstraße“,
Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw

 räumlicher Geltungsbereich gem. § 9 (7) BauGB

Anlage 2: Entwurf: Stand August 2007

Textbebauungsplan Nr. 31/2007 der Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw „Bahnstraße-Poststraße“

Satzung gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über den einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 (3) BauGB

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Bötzw die Flurstücke jeweils teilweise 72/1, 72/4, 72/6, 72/7 und 71 in der Flur 6 und die Flurstücke 51, 53, 54, 55/1 jeweils teilweise, 55/2, 55/3 55/4 in der Flur 10.
gemäß Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Liegenschaftskarte- in der Fassung vom2007.
Die Liegenschaftskarte ist Bestandteil der Satzung.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 BauNVO)

Der gesamte Geltungsbereich wird als Dorfgebiet festgesetzt.

Die in § 5 Abs. 2 Nr.1, 4, 5, 6, 7, 9 und Abs. 3 der BauNVO genannten Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 (2), 18, 19 BauNVO)

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse beträgt II.

Die max. zulässige Firsthöhe beträgt 9 m über Fußbodenoberkante Erdgeschoss.

Die max. zulässige Traufhöhe beträgt 5 m über Fußbodenoberkante Erdgeschoss.

4. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 (1) und (4) BauNVO)

Eine überbaubare Grundstücksfläche befindet sich vollständig auf den Flurstücken 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 71, 72/1, 72/6, 72/4. Auf den Flurstücken 389, 53 und 54 befindet sich die überbaubare Grundstücksfläche in einer Tiefe von 20 m der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Zulässig ist die Errichtung von Einzelhäusern.

Die Mindestgrundstücksgröße der bebaubaren Grundstücke beträgt 800 qm. Die Flurstücke 55/2, 55/3 und 55/4 bleiben von der Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße ausgeschlossen.

5. Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je 100 qm neu versiegelter Fläche ist auf dem jeweiligen Baugrundstück ein einheimischer Baum zu pflanzen und zu erhalten.

6. bauordnungsrechtliche Festsetzung gem.

§ 81 (1) Nr. 1 BbgBO

Das zweite Vollgeschoss ist im Dachraum auszubilden.

Nachrichtliche Übernahme:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III.

Die Flurstücke 71, 72/4, 72/4 und 72/7 befinden sich in einem bodendenkmalgeschützten Bereich.

Oberkrämer, 21. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Textbebauungsplan Nr. 30/2007 „Wohnbebauung am Schlossweg“, Gemeinde Oberkrämer OT Schwante Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB -öffentliche Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2007 mit Beschluss-Nr. 728/2007 zum o.g. genannten Bebauungsplan den Entwurf gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Planziel ist es, die Voraussetzungen für eine Bebauung mit den im Mischgebiet zulässigen Nutzungen zu schaffen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 221/2 der Flur 1 in der Gemarkung Schwante.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Der Entwurf des Textbebauungsplanes liegt mit der Begründung öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und kann sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 07. Januar 2008 bis einschließlich Freitag, den 08. Februar 2008

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

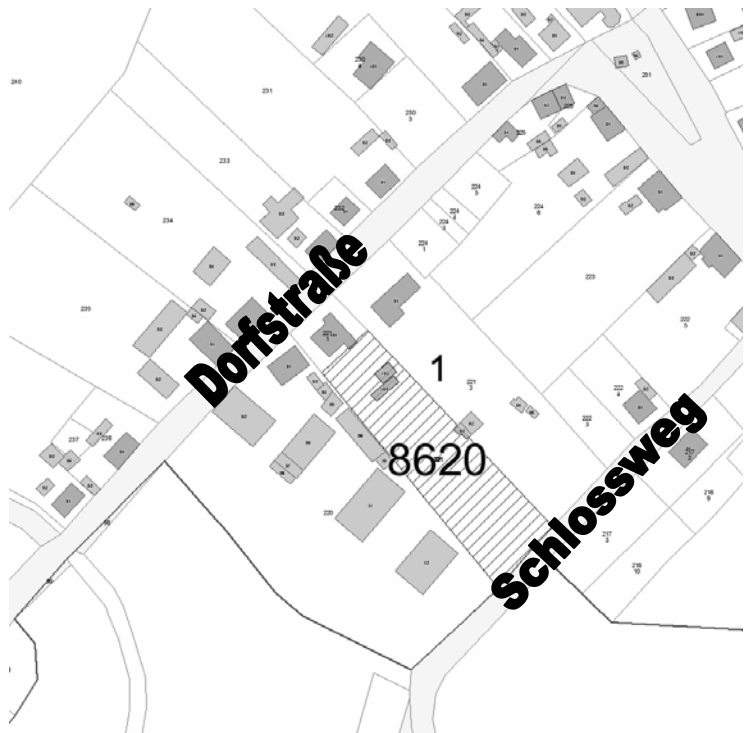
Von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Anlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gemarkung Schwante Flur 1

Oberkrämer, 21. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Anlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gemarkung Schwante Flur 1



Oberkrämer, 21. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER

Aufgrund der §§ 30 und 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2007 folgende 1. Änderung zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Nach § 5 wird § 5a neu hinzugefügt. Dieser lautet wie folgt:
„§ 5a Aufwandsentschädigung des Gleichstellungsbeauftragten und des Behindertenbeauftragten
Der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte sowie der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält zur Abgeltung seines mit dieser Aufgabe verbundenen Aufwandes jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 34,00 € als Auslagenersatz.“

§ 2

§ 6 wird ergänzt durch Absatz 7. Dieser wird wie folgt gefasst:
„(7) Dem Gleichstellungsbeauftragten sowie dem Behindertenbeauftragten wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen seiner Zuständigkeit notwendig war.“

§ 3

In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „[...]des § 13 KomAEV[...]“ ersetzt durch „[...]dieser Satzung[...]“.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Oberkrämer, 07. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 06. Dezember 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, den 21. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe

(Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 298, 310) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06 S. 46, 47) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 06.12.2007 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- IV. Grabstellen
- V. Gestaltung der Grabstellen
- VI. Grabmale und Einfriedungen
- VII. Trauerhallen und Trauerfeiern
- VIII. Schlussvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführten im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) OT Bötzow, Oststraße
- b) OT Marwitz, Bötzower Straße
- c) OT Neu - Vehlefan, Am Krämerwald
- d) OT Neu – Vehlefan, Pappelweg (Wolfslake)
- e) OT Vehlefan, Lindenallee

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Oberkrämer waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer nicht ortsansässiger Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters. Der Zustimmung bedarf es nicht bei im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, deren Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (2) Als nicht ortsansässig (ortsfremd) gelten Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Gemeinde Oberkrämer hatten.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Einzelne Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingendem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
 - (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
 - (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder Teile davon als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstellen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstellen umgebettet.
 - (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
 - (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie einem Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn der Aufenthalt bekannt und ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
 - (6) Ersatzgrabstellen werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstellen auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Teilen davon hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstellen werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
 - (7) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- b) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - c) Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Kinderroller und -rädern, hiervon ausgenommen sind Leichenwagen, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung, ohne Genehmigung der Gemeinde zu befahren,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
 - e) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, die Friedhöfe sowie seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege oder anderer notwendigen Arbeiten erforderlich ist,
 - g) zu lärmern, zu spielen und störende Spielgeräte mitzubringen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Waren aller Art feilzubieten, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung (Ausnahme: Bestattung selber) gewerbsmäßige Arbeiten auszuführen,
 - k) ohne Zustimmung der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - l) Sammlungen aller Art durchzuführen,
 - m) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen. Die von den Nutzungsberechtigten erteilte Genehmigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Personen haftet die Gemeinde nicht.
 - (5) Personen die wiederholt gegen die Vorschriften nach Absätzen 1 bis 3 verstoßen haben, können vom Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer auf Zeit oder auf Dauer vom Betreten des jeweiligen Friedhofes ausgeschlossen werden.
 - (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den schriftlichen oder mündlichen Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen, Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,

§ 5

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbständigen Ausübung des Gewerbes befugt sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen, für die Ausführung seiner Tätigkeit vorhandenen, Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen.

§ 7 Särge

(4) Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt befristet für drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre ist sie neu zu beantragen. Die Zulassung ist den aufsichtsberechtigten Mitarbeitern der Gemeinde Oberkrämer auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigem nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 8 Umbettungen

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

(7) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Grabstellen die Angehörigen des Verstorbenen bzw. die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

(4) Umbettungen werden vom Antragsteller, nach erteilter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, den nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Fachbetrieben in Auftrag gegeben. Soweit das öffentliche Interesse keinen anderen Zeitpunkt vorschreibt, erfolgen Umbettungen unter Beachtung des Absatz 2 nur in den kühlen Jahreszeiten und zwar zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Außerhalb der Friedhöfe sind Bestattungen im Gemeindegebiet unzulässig.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstelle / Urnengrabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

IV. Grabstellen

§ 9 Allgemeines, Arten der Grabstellen

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder Beauftragten Datum und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag.

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde Oberkrämer. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(5) Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtige sind volljährige Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Personen. Näheres regelt das Brandenburgische Bestattungsgesetz. Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige

(2) In einer einstelligen Grabstelle darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Sargbestattung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, einer mit ihrem neugeborenen Kinde verstorbenen Mutter gemeinsam mit diesem, oder zwei bis zum vollendeten 1. Lebensjahr verstorbene Kinder gemeinsam in einer Grabstelle zu bestatten. Es ist zulässig, pro einstelliger Grabstelle (zur bereits erfolgten Sargbestattung) zwei Urnen beizusetzen.

(3) Folgende Gräberarten werden vorgehalten und unterschieden in:
a) Einzelgrabstellen,

- b) Hügellose Reiheneinzelgrabstellen (nur auf den Friedhöfen OT Marwitz und OT Neu-Vehlefanz, Pappelweg)
- c) Doppelgrabstellen,
- d) Urnengrabstellen,
- e) Urnengemeinschaftsanlage.

- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstelle bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstelle. Auf Antrag kann eine gewünschte Grabstelle für Einzel-, Doppel- und Urnengrabstellen zugewiesen werden.
- (5) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 10 Gräber

- (1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber ist durch einen Gewerbebetrieb (vergleiche § 5) auszuführen. Auftraggeber hierfür ist der Antragsteller für die Bestattung oder der Nutzungsberechtigte der Grabstelle.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Größe einer Urnengrabstelle beträgt 1,40 m x 1,30 m, in der Urnengemeinschaftsanlage 0,50 m x 0,50 m, die einer Einzelgrabstelle und einer hügellosen Reiheneinzelgrabstelle 2,60 m x 1,40 m, für Doppelgrabstellen 2,60 m x 2,80 m.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Eine Grabstelle darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstelle darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.
- (4) Die Ruhezeiten enden mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Eine Verlängerung der Ruhezeit kann, außer in der Urnengemeinschaftsanlage, von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Verlängerung erfolgt in fünf Jahresschritten.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden bei einer erneuten Belegung vorgefundene Leichen- oder Aschenreste tiefergebettet.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beräumung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Erläuterung der Grabstellen

(1) Einzelgrabstellen

- a) Einzelgrabstellen mit Aufhügelung sind einstellige Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Das Abräumen von Einzelgrabstellen nach dem Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabstein oder der Grabstelle.
- b) An Einzelgrabstellen haben die Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung (s. §14 Abs. 2).
- c) Hügellose Reiheneinzelgrabstellen sind einstellige Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Eine hügellose Reiheneinzelgrabstelle ist nur auf den ausgewiesenen Flächen auf den Friedhöfen im OT Marwitz und im OT Neu - Vehlefanz (Pappelweg/Wolfslake) möglich. Die ausgewiesene Fläche für hügellose Bestattungen wird ausschließlich vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Unternehmen für die gesamte Dauer der Ruhezeit, angelegt, instandgehalten und gepflegt. Die Anlage erfolgt ebenerdig / niveaugleich mit dem Gehweg. Eine Aufhügelung, sowie Bepflanzung mit Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Abweichend von § 15 dürfen von den Nutzungsberechtigten Grabmale in einer Größe von maximal 0,40 m x 0,60 m durch einen Fachbetrieb nur liegend ebenerdig eingelassen werden. Das Beräumen der Grabsteine von der hügellosen Reiheneinzelgrabstelle nach dem Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit dem Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabmal oder der Grabstelle.

(2) Doppelgrabstellen

- a) Doppelgrabstellen (dazu zählen auch Familiengräber) sind Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugewiesen werden. Das Abräumen von Doppelgrabstellen nach dem Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabmal oder der Grabstelle.
- b) An Doppelgrabstellen haben die Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit der Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung (siehe § 14 Absatz 2).
- c) Schon bei Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht mit seinem Tode übergehen soll. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Personen über: auf den überlebenden Ehegatten, auf die Kinder, auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, auf die Eltern, auf die Geschwister. Für den Übergang ist die Zustimmung des betroffenen Angehörigen einzuholen.

- d) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (3) Urnengrabstellen
- a) Urnengrabstellen sind Grabstellen für Aschenbestattungen Verstorbener, die erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. In einer Urnengrabstelle können maximal vier Aschen beigesetzt werden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit erworben worden ist.
- b) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstellen und für Doppelgrabstellen, entsprechend auch für Urnengrabstellen.
- (4) Urnengemeinschaftsanlage
- a) Grabstellen der Urnengemeinschaftsanlage sind anonyme Grabstellen für Aschebestattungen Verstorbener.
- b) Gemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt, instand gehalten und gepflegt. Blumen, Gebinde oder Kränze sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage abzulegen.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Werden die Grabstellen nicht in einem würdigen Zustand erhalten, so können die Nutzungsberechtigten zur angemessenen Instandsetzung der Grabstelle aufgefordert werden. Kommen sie derartigen Aufforderungen binnen der gesetzten Frist nicht nach, so können die betreffenden Grabstellen von der Gemeinde als Friedhofsträger auf Kosten des Bestattungspflichtigen eingeebnet werden.

VI. Grabmale und Einfriedungen

§ 15

Grabmale und Einfriedungen

- (1) Die Zeichen und Inschriften auf den Grabmalen dürfen nichts enthalten, woran das menschliche Empfinden Anstoß nehmen könnte und die Würde der Friedhöfe beeinträchtigt
- (2) Das Aufstellen von Grabmalen und Einfriedungen durch Gewerbetreibende bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärts an den Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsrechte bei Grabstellen hat der Verantwortliche die Pflicht, die Grabmale, die Einfriedungen usw., auf seine Kosten zu beseitigen.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Zustimmung entfernt oder abgeändert werden.
- (6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Grabmale und Grabstellen sind regelmäßig von den Verantwortlichen auf ihren verkehrssicheren Zustand zu überprüfen.
- (7) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird. Die Verantwortlichen stellen die Gemeinde für jeden Schaden frei, der durch einen verkehrswidrigen Zustand der jeweiligen Grabmale oder der Grabstelle verursacht wird.
- (8) Lose oder schiefstehende Grabmale kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so kann die Gemeinde es auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen oder wieder aufstellen lassen.
- V. Gestaltung der Grabstellen**
- § 13**
Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes V. und VI. dieser Satzung sind die Bestattungspflichtigen, diejenigen, die die Bestattung veranlassen ohne dazu verpflichtet zu sein, diejenigen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben oder Antragsteller (Verantwortliche).
- (2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- § 14**
Pflege, Anlage und Bepflanzung der Gräber
- (1) Grabstellen sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer zu unterhalten.
- (2) Die Grabstellen sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher und Hecken sind nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Bepflanzungen außerhalb der Grabstellen sind verboten.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.
- (4) Die für Grabstellen Verantwortlichen können die Grabstellen selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegen der Friedhofsverwaltung oder eines von ihr beauftragten Gewerbetreibenden.

- (9) Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines nach dieser Satzung erforderlichen Zustandes veranlassen.
- (10) Grabmale sind nur innerhalb der Grabstellen aufzustellen. Einfriedungen der Grabstellen sind an die Fluchtlinie der Fußenden der Grabstellen anzupassen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeier

§ 16

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Beauftragten bzw. eines zugelassenen Bestattungsunternehmers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

§ 17

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grabe oder an einer anderen im freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhallen kann untersagt werden, um Gefahren von Leben oder Gesundheit von Menschen abzuwenden.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Zustimmung nach Absatz 3 kann versagt werden, um die Würde der Friedhöfe zu bewahren.

VIII. Schlussvorschriften

§ 18

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Handhabung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 19

Haftung

Die Pflichten, die Grabstellen in verkehrssicherem Zustand zu halten, werden den Verantwortlichen übertragen. Insoweit wird die Haftung der Gemeinde auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Überwachungspflicht beschränkt. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Absatz 1 sich nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält,
- b) entgegen § 4 Absatz 3:
1. öffentliche Veranstaltungen und Aufzüge durchführt,
 2. Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
 3. Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 4. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und Fahrrädern ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung befährt (Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung ausgenommen),
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablagert,
 6. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt betritt und den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 7. die Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen betritt, soweit dies zur Grabpflege oder anderer notwendiger Arbeiten nicht erforderlich ist,
 8. lärmt und spielt und störende Spielgeräte mitbringt,
 9. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 10. Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften ohne Genehmigung verteilt,
 11. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung (außer Bestattung selber) gewerbsmäßige Arbeiten ausführt,
 12. gewerbsmäßig, ohne Zustimmung der Angehörigen, fotografiert,
 13. Sammlungen aller Art durchführt,
 14. ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegnimmt,
- c) entgegen § 4 Absatz 6 Toten-Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 5 Absatz 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
- e) entgegen § 5 Absatz 2 in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist und zur selbständigen Ausübung des Gewerbes nicht befugt ist,
- f) entgegen § 5 Absatz 3 die erforderliche Haftpflichtversicherung nicht nachweist,
- g) entgegen § 5 Absatz 5 die Anordnungen der Friedhofssatzung nicht befolgt und Schäden durch sie oder ihre Bediensteten verursachte Schäden nicht beseitigt,

- h) entgegen § 5 Absatz 6 gewerbliche Arbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten durchführt,
- i) entgegen § 5 Absatz 7 Werkzeuge und Materialien außerhalb der genehmigten Plätze lagert,
- j) entgegen § 11 Absatz 7 nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit die Grabmale, Grabausstattungen und sonstigen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen entfernt,
- k) entgegen § 14 Absatz 1 Grabstellen nicht spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anlegt,
- l) entgegen § 14 Absatz 2 Grabstellen bepflanzt, die benachbarte Gräber und die öffentlichen Anlagen beeinträchtigt bzw. die zulässige Höhe von 1 m bei Gewächsen überschreitet,
- m) entgegen § 14 Absatz 3 verwelkte Blumen und Kränze nicht entfernt bzw. an nicht bestimmten Plätzen ablegt,
- n) entgegen § 14 Absatz 6 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- o) entgegen § 14 Absatz 7 Grabstätten vernachlässigt,
- p) entgegen § 15 Absatz 1 Zeichen und Inschriften verwendet, an denen das menschliche Empfinden Anstoß nimmt und die Würde des Friedhofs beeinträchtigt,
- q) entgegen § 15 Absatz 2 für die Aufstellung von Grabmalen und Einfriedungen keine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einholt,
- r) entgegen § 15 Absatz 3 Werkstattbezeichnungen nicht seitlich oder an der Rückseite von Grabmalen anbringt,
- s) entgegen § 15 Absatz 4 nach Ablauf der Nutzungsrechte die Grabmale, Einfriedungen usw. nicht beseitigt,
- t) entgegen § 15 Absatz 6 Grabmale nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt und nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach § 20 Absatz 1 können gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Bürgermeister der Gemeinde.

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten

§ 22 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27. März 2003 außer Kraft.

Oberkrämer, 07. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 06. Dezember 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, den 21. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 298, 310) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06 S. 46, 47) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, S. 170) und § 21 der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 06.12.2007 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 06.12.2007 folgende Gebührensatzung für Friedhöfe in kommunaler Trägerschaft beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührensätze

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Gebührensatzung und Fälligkeit der Gebühren

§ 4 Beitreibung

§ 5 Inkrafttreten

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer erhebt für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunalen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 bis 6 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre (Erdbestattung) bzw. 15 Jahren (Urnenbestattung) beträgt:
- a) für die Nutzung einer Einzelgrabstelle mit Aufhügelung 290,15€
 - b) für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes in Folge einer weiteren Beisetzung einer Urne in einer Einzelgrabstelle, für welche bereits eine Grabnutzungsgebühr erhoben wurde 89,27 €
 - c) für die Nutzung einer hügellosen Reiheneinzelgrabstelle inklusive Anlage, Instandhaltung und Pflege 844,16 €
 - d) für die Nutzung einer Doppelgrabstelle (erste Beisetzung in einer Grabstelle) 503,95€
 - e) für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes in Folge einer weiteren Beisetzung einer Urne in einer Doppelgrabstelle, für welche bereits eine Grabnutzungsgebühr erhoben wurde 155,04 €
 - f) für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes in Folge einer weiteren Beisetzung (Sargbestattung) in einem Doppelgrab, für welches bereits eine Grabnutzungsgebühr erhoben wurde 219,49€
 - g) für die Nutzung einer Urnengrabstelle (erste Beisetzung in einer Grabstelle) 106,17€
 - h) für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes in Folge einer weiteren Beisetzung in einer Urnengrabstelle, für welches bereits eine Grabnutzungsgebühr erhoben wurde 41,22 €
 - i) für die Nutzung einer Grabstelle in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage 35,04 €
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungszeitraumes einer Grabstelle um fünf Jahre beträgt:
- a) für eine Einzelgrabstelle (mit Aufhügelung) 86,07 €
 - c) für eine Doppelgrabstelle 149,49€
 - d) für eine Urnengrabstelle 39,74€
 - e) für eine hügellose Reiheneinzelgrabstelle 218,03 €
- (4) Die Gebühr für die Benutzung einer Trauerhalle beträgt:
- a) auf dem Friedhof Neu-Vehlefan, Pappelweg (Wolfslake) 60,00 €
 - b) auf den Friedhöfen Bötzow, Marwitz, Vehlefan 100,00 €
- (5) Sonstige Gebühren
- a) Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung 25,00 €
 - b) Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 25,00 €
 - c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung 10,00 €

- d) Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung ortsfremder Personen 10,00 €
- e) Ausstellung oder Erneuerung einer Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf kommunalen Friedhöfen 20,00 €

- (6) Für sonstige anfallende Gebühren gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Zustimmung oder Ablehnung zur beantragten Leistung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen des § 20 Absatz 2 BbgBestG entsteht die Gebühr mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Beitreibung

Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I/91, S. 661) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 298, 310) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27. März 2003 außer Kraft.

Oberkrämer, 07. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung) vom 06. Dezember 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, den 21. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | | |
|---------------------------|------------|-----|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | 12.428.900 | EUR |
| in der Ausgabe auf | 12.428.900 | EUR |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | 3.828.600 | EUR |
| in der Ausgabe auf | 3.828.600 | EUR |

festgesetzt

§ 2

Es werden festgesetzt:

- Kredite werden nicht festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
- der Höchstbetrag der Kassenkredite 2.000.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

Die Gemeindevertretung hat eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erhebliche Ausgaben geleistet werden müssen.
Dies ist der Fall ab 250.000 €.

§ 5

Unerheblich im Sinne des § 81 der GO BB sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10.000 € pro Einzelfall nicht übersteigen.

Über Ausgaben bis zu dieser Größenordnung entscheidet der Kämmerer, dabei sind die Deckungsquellen zu benennen. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000 € ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen.

Ebenso unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn für diese Ausgabe unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen für Mehrausgaben im Gesamtdeckungsprinzip) besteht und die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen im gleichen Teilhaushalt in voller Höhe finanziert werden.

§ 6

Eine Inanspruchnahme der im Vermögenshaushalt je Einzelplan eingestellten Ausgaben, die mindestens teilweise durch Einnahmen der Gruppen 36 (Zuweisungen) gedeckt sind, ist nur bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides möglich.

§ 7

Nach § 79 Abs. 3 GO BB können bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einer Summe von 25.000 € auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden. Falls für bisher nicht veranschlagte Investitionen wider Erwarten Fördermittel ausgereicht werden, können diese Maßnahmen zunächst auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Voraussetzung dafür ist eine entsprechend hohe Rücklage, aus der der notwendige Eigenanteil entnommen werden kann. Es bedarf dann einer nachträglichen Aufnahme in einem Nachtrag.

§ 8

Im Sinne des § 17 GemHV BB werden die Ausgabeansätze der Gruppen 5 und 6 und andererseits 7 und 8 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Für den Vermögenshaushalt werden die Ausgaben eines Einzelplanes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Alle Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sind gemäß § 17 GemHV BB gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Im Laufe des Jahres eingehende Spendenbeträge in der Gruppe 177 sind grundsätzlich zweckgebunden.

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Ausfertigung der Satzung:
Gemeinde Oberkrämer, den 07.12.2007

gez. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 06. Dezember 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 21. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 19/2005 „Sportplatz“, OT Schwante -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 01.03.2007 mit Beschluss-Nr. 605/2007 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) zum Bebauungsplan Nr. 19/2005 „Sportplatz“, OT Schwante beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 149/2 der Flur 2 in der Gemarkung Schwante

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch den Landkreis Oberhavel, FB Bauordnung und Kataster –als höhere Verwaltungsbehörde- wurde mit Bescheid vom 12.06.2007 (Az.: 02111-07-39) eine Genehmigung mit Auflagen und einer Maßgabe geltend gemacht, die die Gemeinde Oberkrämer mit einem Beitrittsbeschluss (Beschluss-Nr. 689/2007 vom 27.09.2007) nachgekommen ist.

Die Bestätigung darüber erfolgte vom Landkreis Oberhavel.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19/2005 "Sportplatz" in der Gemeinde Oberkrämer OT Schwante tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung zum Bebauungsplan ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Oberkrämer, 21. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 605/2007 vom 01.03.2007 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19/2005 „Sportplatz“ in der Gemeinde Oberkrämer OT Schwante wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 21. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

**Anlage Straßenverzeichnis
zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer über den Winterdienst und die Reinigung
der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - Straßenreinigungssatzung -**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27. September mit Beschluss-Nr. 642 / 2007 die Anlage Straßenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer über den Winterdienst und die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – Straßenreinigungssatzung – beschlossen.

Legende

- A** - Anlieger
- G** - Gemeinde
- GS** - Gemeinde Schulwegsicherung
- L** - Abholung von Laub aus dem öffentlichen Straßenraum durch die Gemeinde
- x1** - einseitig, westlicher Teil
- x2** - nur von der L 161 bis zur Buswendeschleife
- x3** - einseitig, nur der östliche Teil von Hausnummer 28 bis 41 UND der neu ausgebaute östliche Teil, vom Kreisverkehr bis zum Ortsausgang in Richtung Vehlefanzen
- x4** - nur die neu ausgebauten Abschnitte von der L 17 bis zur Einfahrt WG „Am Kienluch“
- x5** - vom Knotenpunkt Bärenklauer Straße bis Fußgängerbedarfsampel

ORTSTEIL BÄRENKLAU

	STRABENREINIGUNG				WINTERDIENST	
Straße	Straßen- schlüssel- nummer	Fahrbahn/S chnitt- gerinne	Rad- und Gehweg	Neben- anlagen	Fahrbahn	Gehweg
Alte Dorfstraße (K 6506)	40101	G	A	A	G	A
Am Elsgraben	40129	A	A	A		A
Am Feldrain	40130	A	A	A		A
Am Gartenweg	40104	A	A	A		A
Am Pumpenhaus	40114	A	A	A		A
Am Wiesenweg	40124	A	A	A		A
Ameisenbärweg	40113	A	A	A		A
Bahnweg	40101	A	-	A		A
Braunbärweg	40115	A	A	A		A
Drosselweg	40131	A	A	A		A
Eichstädter Weg	40103	A, L	A, L	A, L	G	A
Eisbärweg	40116	A	A	A		A
Grizzlybärweg	40117	A	A	A		A
Kirschenallee	40136	A	A	A		A
Koalabärweg	40118	A	A	A		A
Kragenbäreweg	40119	A	A	A		A
Kranichweg	40134	A	A	A		A
Kurzer Weg	40106	A	A	A		A
Leegebrucher Chaussee K 6506	40107	G		A	G	A
Meisenweg	40135	A	-	A		A
Pandabärweg	40120	A	A	A		A
Pumpenweg	40121	A	A	A		A
Remontehof	40105	A	A	A		A
Remonteweg	40108	A	A	A		A
Sandweg	40109	A	A	A		A
Schwalbenweg	40132	A	-	A		A
Schwarzbärweg	40122	A	A	A		A
Storchenweg	40133	A	A	A		A
Vehlefanzen Straße K 6506	40110	G	A	A	G	A
Waschbärweg	40123	A	A	A		A
Wendemark	40111	A	-	A		A
Wendemarker Weg	40112	A, L	A, L	A, L	G	A
Zu den Birken	40125	A	A	A		A
Zu den Eichen	40126	A	A	A		A
Zu den Erlen	40127	A	A	A		A
Zu den Pappeln	40137	A	-	A		A
Zu den Pfulen	40128	A	A	A		A

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

ORTSTEIL BÖTZOW

		STRABENREINIGUNG			WINTERDIENST	
Straße	Straßen-schlüssel-nummer	Fahrbahn/Schnitt-gerinne	Rad- und Gehweg	Neben-anlagen	Fahrbahn	Gehweg
Alter Lindenweg	50306	A	-	A		A
Am Heidewinkel	50109	A	-	A		A
Am Kiefernwäldchen	50121	A	-	A		A
Am Schwalbennest	50112	A	-	A		A
Am Schwalbenzug	50113	A	-	A		A
An den Birken	50206	A	A	A		A
Bahnstraße	50210	A	A	A		A
Bergstraße	50302	A	A	A		A
Dorfaue K 6505	50102	G	A, L	A, L	G	GS
Feldstraße	50103	A	-	A		A
Fennstraße	50202	A	-	A		A
Fliederbogen	50307	A	-	A		A
Friedhofsstraße	50303	A	A	A		A
Gartenstraße	50104	A	A	A		A
Grüneck	50304	A	A	A		A
Hennigsdorfer Straße	50305	A	-	A		A
Holundersteg	50311	A	-	A		A
Klippschwalbenweg	50114	A	-	A		A
Luchstraße	50203	A	-	A		A
Marwitzer Straße	50204	A, L	A, L	A, L		A
Mehlschwalbenweg	50115	A	-	A		A
Mittelstraße	50105	A	A	A		A
Mühlenstraße	50106	A	-	A		A
Nachtschwalbenweg	50116	A	-	A		A
Neue Luchstraße	50111	A	A	A		A
Neuer Lindenweg	50210	A	-	A		A
Oststraße	50308	A	-	A		A
Poststraße	50205	A	A	A		A
Rauchschwalbenweg	50117	A	-	A		A
Roseneck	50301	A	-	A		A
Rötelschwalbenweg	50118	A	-	A		A
Sauerholzweg	50309	A	-	A		A
Schönwalder Straße L 20	50107	G	A	A	G	GS
Schwalbenring	50119	A	-	A		A
Schwarzer Weg	50207	A	-	A		A
Sonnenwinkel	50310	A	A	A		A
Teerofenweg	50208	A	A	A		A
Uferschwalbenweg	50120	A	-	A		A
Veltener Straße L 20	50209	G	A	A	G	GS
Wansdorfer Chaussee K 6505	50108	G	-	A	G	A
Werkstraße	50101	A	-	A	G	A

ORTSTEIL EICHSTÄDT

		STRABENREINIGUNG			WINTERDIENST	
Straße	Straßen-schlüssel-nummer	Fahrbahn/Schnitt-gerinne	Rad- und Gehweg	Neben-anlagen	Fahrbahn	Gehweg
Am Brennereigraben	10112	A	A	A		A
Am Eichenring L 17	10102	G	A, L	A, L	G	A
Am Eichenring Nebenfahrbahn	10102	A, L	A, L	A, L		A
Bärenklauer Damm	10101	A	A	A	G	A
Dr.-R.-Weber-Straße	10109	A	-	A	G	A
Drosselschlag	10113	A	-	A		A
Fasanenhein	10115	A	-	A		A
Finkenstraße	10116	A	-	A		A

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Gewerbestraße	10107	A	-	A	G	A
Grüner Weg	10120	A	-	A		A
Grünstraße	10114	A	-	A		A
Gustav-Büchschütz-Weg	10122	A	-	A		A
Lerchenweg	10117	A	-	A		A
Perwenitzer Weg	10103	A	A	A		A
Rosenweg	10119	A	-	A		A
Sperlingsteig	10118	A	-	A		A
Taubengasse	10104	A	-	A		A
Verbindungsweg	10108	A	A	A		A
Ziegeleistraße	10111	A	-	A	G	A
Zum Heidegarten	10105	A	A	A		A
Zum Park	10121	A	-	A		A
Zum Uppstallpfehl	10123	A	-	A		A

ORTSTEIL MARWITZ

	STRABENREINIGUNG	WINTERDIENST
--	-------------------------	---------------------

Straße	Straßen- schlüssel- nummer	Fahrbahn/S chnitt- gerinne	Rad- und Gehweg	Neben- anlagen	Fahrbahn	Gehweg
Am Siebgraben	60114	A	-	A		A
Bärenklauer Weg	60101	A	-	A	G	A
Berliner Straße L 17	60102	G	A	A	G	A
Bötzower Straße	60106	A	-	A		A
Breite Straße L 17	60103	G	A, L	A, L	G	A
Breite Straße (Nebenfahrbahn)	60103	A, L	A, L	A, L		A
Chausseestraße L 20	60104	G	A	A	G	GS x1
Eichelberge	60120	A	A	A		A
Garteneck	60115	A	-	A		A
Glienallee	60121	A	A	A		A
Hedwig-Bollhagen-Straße	60125	A	-	A		A
Lindenstraße	60106	G	A	A	G	A
Neue Trift	60116	A	-	A		A
Oberer Priesterweg	60107	A	-	A		A
Priesterweg	60107	A	-	A		A
Ritterstraße	60108	A	A	A	G	A
Schmiedeweg	60118	A	-	A		A
Tonbahn	60110	A	-	A		A
Tonberg	60109	A	-	A		A
Triftstraße	60111	A	A	A		A
Triftweg	60117	A	-	A		A
Viehtrift	60119	A	-	A		A
Wasserwerk	60112	A	A	A		A
Wilhelmstraße	60113	A	A	A		A
Zehnrutn	60122	A	-	A		A
Ziegenkruger Weg	60123	A	-	A		A

ORTSTEIL NEU-VEHLEFANZ

	STRABENREINIGUNG	WINTERDIENST
--	-------------------------	---------------------

Straße	Straßen- schlüssel- nummer	Fahrbahn/S chnitt- gerinne	Rad- und Gehweg	Neben- anlagen	Fahrbahn	Gehweg
Am Dorfplatz	20101	A, L	-	A, L		A
Am Krämerwald	20108	A, L	A, L	A, L	G x2	A
Am Pappelweg	20110	A	-	A		A
Am Rehgraben	20118	A	-	A		A
Am Walde	20113	A	-	A		A
Börnicker Weg	20107	A	-	A		A

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Feldweg	20103	A	-	A		A
Försterei	20112	A	-	A		A
Gärtnerieweg	20104	A	-	A		A
Hasensprung	20119	A	-	A		A
Kastanienweg	20114	A	-	A		A
Kirschallee	20115	A	-	A	G	A
Krämerpfuhl	20109	A	-	A		A
Kremmener Weg	20102	A	-	A		A
Perwenitzer Chaussee L 161	20111	G	-	A	G	A
Steinweg	20116	A	-	A		A
Wolfslaker Straße	20105	A	-	A	G	A
Ziegeleiweg	20106	A	-	A		A
Zu den Wiesen	20117	A	-	A		A

Ortsteil Schwante

Straße	Straßen- schlüssel- nummer	STRABENREINIGUNG			WINTERDIENST	
		Fahrbahn/ Schnitt- gerinne	Rad- und Gehweg	Neben- anlagen	Fahrbahn	Gehweg
Ahornweg	70127	A	-	A		A
Am Bahnhof	70103	A	-	A		A
Am Birkenwäldchen	70128	A	-	A		A
Am Hörstegraben	70104	A	-	A		A
Am Priesterpfuhl	70129	A	-	A		A
Am Steinberg	70105	A	-	A		A
Am Wasserturm	70143	A	-	A		A
Am Wiesengrund	70125	A	-	A		A
Amalienfelder Weg	70101	A	A	A		A
Amselweg	70102	A	-	A		A
An der Feldstraße	70110	A	-	A		A
Bahnhofstraße B 273	70106	G	A	A	G	A
Birkenweg	70107	A	-	A		A
Buchenweg	70130	A	-	A		A
Dorfstraße L 17	70108	G	A, L	A, L	G	GS x3
Distelweg	70145	A	-	A		A
Eibenweg	70138	A	-	A		A
Eichenweg	70131	A	-	A		A
Elsterweg	70109	A	-	A		A
Eschenweg	70132	A	-	A		A
Fichtenweg	70139	A	-	A		A
Finkenweg	70126	A	-	A		A
Gartenweg	70111	A	A	A		A
Gemeinschaftsweg	70112	A	-	A		A
Germendorfer Weg	70113	A	-	A		A
Grenzstraße	70114	A	-	A		A
Hauptstraße	70115	A	A	A	G	A
Kastaniensteig	70133	A	-	A		A
Kiebitzweg	70134	A	-	A		A
Kremmener Chaussee	70117	G	-	A		A
Kuckswinkel	70118	A	-	A	G	A
Lärchenweg	70140	A	-	A		A
Lindenweg	70119	A, L	A, L	A, L		A
Mittelweg	70120	A	A	A		A
Mühlenweg	70121	A	A	A		A
Pappelweg	70122	A	-	A	G	A
Schilfweg	70146	A	-	A		A
Schlossplatz	70116	A	-	A		A
Schlossweg	70135	A	-	A		A
Sommerswalder Chaussee B 273	70124	G	-	A	G	A
Sommerswalde	70123	A	-	A		A
Wachholderweg	70141	A	-	A		A
Weidenweg	70136	A	-	A		A

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Wohnanlage am See	70			A		
Zur Obstwiese	70144	A	-	A		A
Zypressenweg	70142	A	-	A		A

ORTSTEIL VEHLEFANZ

		STRABENREINIGUNG			WINTERDIENST	
Straße	Straßen- schlüssel- nummer	Fahrbahn/S chnitt- gerinne	Rad- und Gehweg	Neben- anlagen	Fahrbahn	Gehweg
Am Anger	30123	A, L	A, L	A, L		A
Am Gesundbrunnen	30116	A	-	A		A
Am Kienluch	30111	A	A	A		A
Am Mühlenstein	30114	A	-	A		A
Am Sportplatz	30125	A	-	A		A
Amselsteig	30115	A	-	A		A
An den Weiden	30124	A	A	A		A
An den Koppeln	30126	A	A	A		A
Bärenklauer Straße K 6506	30101	G	A, L	A, L	G	GS x4
Burgwall	30104	G	A	A		A
Eichstädter Chaussee L 17	30105	G	A, L	A, L	G	A
Hirtengrund	30121	A	-	A		A
Hirtenweg	30120	A	-	A		A
Koppelhof	30106	A	-	A		A
Koppelweg	30118	A	A	A		A
Lämmerweide	30122	A	-	A		A
Lindenallee L 17	30103	G	A, L	A, L	G	GS x5
Oranienburger Weg	30108	A	A	A		A
Schäferweg	30110	A	-	A		A
Veltener Weg	30112	A	A	A		A
Vogelsang	30113	A	-	A		A
Wiesenweg	30119	A	-	A		A
Zum Alten Amtshaus	30107	A	-	A		A
Zum Schäfergarten	30117	A	-	A		A

Oberkrämer, 28. September 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.

- 739/2007 Bestätigung der Niederschrift der 32. Sitzung der Gemeindevertretung vom 27. September 2007 - öffentlicher Teil
- 729/2007 Beschluss zur 2. Änderung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Oberkrämer – Billigung des Entwurfes sowie deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
- 728/2007 Beschluss zum Textbebauungsplan Nr. 30/2007 „Wohnbebauung am Schlossweg“, OT Schwante – Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB im Verfahren nach § 13 a BauGB
- 730.1/2007 Beschluss zum Textbebauungsplan Nr. 31/2007 „Poststraße - Bahnstraße“, OT Bötzw – Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB im Verfahren nach § 13 a BauGB
- 732/2007 Beschluss zur Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben 2007 für Straßenbauarbeiten in der Gemeinde Oberkrämer
- 722/2007 Beschluss zur Bestellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten
- 721.1/2007 Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer
- 718/2007 Beschluss zur Beantragung einer Tempo-30-Zone für den OT Schwante, Gemeinschaftsweg – Germendorfer Weg – Am Birkenwäldchen – Am Steinberg
- 720/2007 Beschluss zur Beantragung der Erweiterung einer bestehenden Tempo-30-Zone für den OT Marwitz, Ziegenkruger Weg
- 737/2007 Beschluss zur Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen auf den kommunalen Friedhöfen
- 659.1/2007 Beschluss zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

- 660.1/2007 Beschluss zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung)
- 741/2007 Beschluss zum Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2007 - Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 734/2007 – Investitionsprogramm 2008 der Gemeinde Oberkrämer –
- 733/2007 Beschluss zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Oberkrämer
- 734/2007 Beschluss zum Investitionsprogramm 2008 der Gemeinde Oberkrämer
- 731/2007 Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und gleichzeitige Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2006

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.

- 740/2007 Bestätigung der Niederschrift der 32. Sitzung der Gemeindevertretung vom 27. September 2007 – nichtöffentlicher Teil
- 738/2007 Beschluss über die Bewilligung zur Löschung einer Zwangssicherungshypothek
- 742/2007 Beschluss über die Zustimmung zum Vertragsentwurf über den Grundstückserwerb „Gewerbepark Vehlefan“

Folgender Antrag wurde zurückgestellt:

- 723/2007 Zustimmung zum Neuabschluss eines Pachtvertrages über das Flurstück 152 der Flur 1 von Schwante

Oberkrämer, 21. Dezember 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer

Grundschule Bötzw
Dorfaue 8
16727 Oberkrämer
2007

15. November

Tel. 03304 / 502388



Anmeldung der Schulanfänger

für das Schuljahr 2008/2009

Im Januar müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2008/2009 angemeldet werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom **01. Oktober 2001 bis 30. September 2002** geboren worden sind.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2008 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen.

Wir erwarten die Eltern und Schulneulinge aus den Ortsteilen Marwitz und Bötzw

**am Montag, den 21. Januar 2008
in der Zeit von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr**

oder

**am Dienstag, den 22. Januar 2008
in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

in der Aula der Grundschule Bötzw.

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit!

Am Tag der Anmeldung werden die Termine für die schulärztliche Untersuchung vergeben.

Sollten Sie den genannten Termin nicht wahrnehmen können, so bitte ich um persönliche Rücksprache.

gez. Speckbrock
Rektorin

Nashorn-Grundschule-Vehlefan
Bärenklauer Str. 22
16727 Oberkrämer
2007

15. November

Tel. 03304 / 562231



Anmeldung der Schulanfänger

für das Schuljahr 2008/2009

Im Januar müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2008/2009 angemeldet werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom **01. Oktober 2001 bis 30. September 2002** geboren worden sind.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2008 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen.

Wir erwarten die Eltern aus den Ortsteilen Bärenklau, Eichstädt, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

**am Montag, den 14. Januar 2008
in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

oder

**am Dienstag, den 15. Januar 2008
in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

oder

**am Mittwoch, den 16. Januar 2008
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr**

im Sekretariat der Nashorn-Grundschule-Vehlefan.

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit!

Am Tag der Anmeldung werden die Termine für die schulärztliche Untersuchung vergeben.

Sollten Sie den genannten Termin nicht wahrnehmen können, so bitte ich um persönliche Rücksprache.

gez. Gediga
Rektor

Weihnachtsgrußwort des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Es ist die Zeit der Rückblicke auf die Ereignisse, Erlebnisse und Begegnungen, die das vergangene Jahr ausgemacht haben. Ganz unterschiedlich werden diese Rückblicke sein. Für manche Menschen werden Dankbarkeit und Freude, für andere weniger gute Erfahrungen im Vordergrund stehen. Ihnen allen wünsche ich jedoch, dass Ihnen das Jahr 2007 in überwiegend guter Erinnerung bleiben wird.

Die letzten Tage des Jahres bieten schon traditionell den Anlass für einen Rückblick. Ich will an dieser Stelle nun nicht das ausklingende Jahr 2007 aus Sicht des Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer in allen Details aufarbeiten – wer ein bisschen mit offenen Augen durch unsere Ortsteile geht, wird die vielen Veränderungen wahrnehmen und für sich persönlich bewerten.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir lediglich den Hinweis auf die durchgeführten Investitionen im Bereich des Straßen- und Gehwegbaus in unseren Ortsteilen. Sie hatten ein Finanzvolumen in Höhe von ca. 1,5 Mio. €. Es soll aber nicht allein das Geld erwähnt sein, das aus dem Gemeindehaushalt aufzubringen war. Durch viele der Baumaßnahmen wurden nicht nur komfortablere Wege, Straßen und Plätze sondern – im wahrsten Sinne des Wortes – Verbindungen geschaffen. In dem Maße, wie Ortsteile miteinander verbunden wurden, wuchs auch das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oberkrämer.

Es ist mir ein persönliches Anliegen, gerade die Verbundenheit und das Zusammenwirken der vielen Bürgerinnen und Bürger hervorzuheben, durch die in unserer Gemeinde wieder einiges bewegt werden konnte. Ausdruck hierfür waren die zahlreichen Feste und Veranstaltungen vom 5. Geburtstag der Gemeinde zu Beginn des Jahres in Bärenklau bis zum Weihnachtsmarkt in Schwante vor einigen Tagen, die wir alle miteinander gestaltet und gefeiert haben.

Hier kam zum Ausdruck, dass wir eine lebendige Gemeinde sind, die sich weiterentwickelt und in der es Freude macht zu leben und zu arbeiten.

Die Weihnachtsgeschichte lehrt uns, dass das wahrhaft Große sich oft verborgen im Stillen und abseits der großen Öffentlichkeit ereignet. Ich bin überzeugt, dass dies auch für unsere Gemeinde gilt. Es sind die vielen Alltagsbegegnungen, die Hilfe, die alten und kranken Menschen durch Besuche und Gespräche zuteil wird, die liebevolle Erziehung von Kindern in Familie, Kindergarten und Schule, das stille ehrenamtliche Engagement in vielen Institutionen und Vereinen, die den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft garantieren und das Leben in der Gemeinde Oberkrämer lebenswert machen. Mein ganz besonderer Dank geht an dieser Stelle an die Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehr, die wieder viele Stunden ihrer Freizeit aufgewendet haben, um bei Unfällen und Bränden zu helfen und den Nachwuchs auszubilden.

„Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben“ hat Wilhelm von Humboldt einmal gesagt. Wenn ich an die vielen guten Begegnungen, Gespräche, Anregungen und auch manch schwierige Diskussionen im vergangenen Jahr zurückblicke, kann ich diese Aussage nur unterstreichen.

Ich danke besonders all denen ganz herzlichen, die sich in unserer Gemeinde im vergangenen Jahr für andere Menschen und für das Gemeinwohl auf so vielfältige Weise eingesetzt haben.

Ihnen allen und Ihren Familien wünsche ich ein besinnliches, frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr in unserer Gemeinde.

Ihr



Helmut Jilg,
Bürgermeister



Alternative Breitbandversorgung nimmt Formen an

Die alternative Versorgung mit breitbandigem Internet ist nach heutigem Stand in greifbare Nähe gerückt. Die Kabelbetriebsgesellschaft m. b. H. beabsichtigt nach eigenen Angaben die Versorgung zu realisieren.

Mit Unterstützung der SL Schwanteland GmbH sind, nicht zuletzt durch die Moderation der Interessensvereinigung der Mittelständischen Wirtschaft e. V. und der Gemeindeverwaltung, die technischen Voraussetzungen für eine WLAN Versorgung so gut wie gesichert.

Beabsichtigt ist ganz Oberkrämer über diesen alternativen Übertragungsweg an das High-Speed-Internet anzubinden und damit die Abhängigkeit von den herkömmlichen Kupfer- und Glasfaserkabeln zu überwinden.

Zu diesem Zwecke werden von der Lausitzer Kabelbetriebsgesellschaft m. b. H. Listen und Informationsmaterial in der Gemeindeverwaltung ausliegen. Wer sein Interesse bekunden möchte, der kann sich in der Zeit vom 15.01.2008 bis einschließlich 12.02.2008 in die Liste eintragen.

Sechs bis acht Wochen später ist die Inbetriebnahme des WLAN-Netzes vorgesehen. Es sollen zwei verschiedene Standardtarife angeboten werden. Der Anschluss von Privatpersonen wird in etwa 25,00 bis 30,00 Euro und der für Gewerbetreibende 30,00 bis 35,00 Euro pro Monat kosten. Der Vertrag wird auf maximal zwei Jahre geschlossen.

Ronny Rücker
Leiter Hauptamt

Martina Schellhorn „Wendekinder“ Ansichten von Jugendlichen aus dem Land Brandenburg Wanderausstellung in Oberkrämer

Die Ausstellung „Wendekinder“ – konzipiert als Wanderausstellung von der Brandenburgischen Landeszentrale für Politische Bildung - zeigt Porträts von Jugendlichen, die zwischen 1989 und 1990 im Land Brandenburg geboren wurden. Die großformatigen Fotografien sind mit Texten versehen, in denen die Jugendlichen über Schule und Berufswunsch, Liebe und Glück, über ihre Erwartungen an die Zukunft und die Politik sprechen.

In Ihrer Eröffnungsrede am 10.01.2005 in Bonn sagte Ministerin Wanka: „Die befragten Jugendlichen scheinen sich in einer Überzeugung einig zu sein, die sie auch mit der westdeutschen Jugend teilen: in ihrem mangelnden Vertrauen in die Politik, Dinge zu bewegen, zu ändern oder sogar zu verbessern.

Ich bedaure dies sehr, denn ich bin Politikerin geworden, weil ich Dinge bewegen, ändern und auch verbessern möchte. Nehmen wir deshalb die Gesichter und Gedanken dieser Jugendlichen als Ansporn bei der Durchsetzung unserer Ziele und lassen Sie uns dabei die Menschen im Auge behalten, um die es geht!“

Ausstellungsort:

„Haus der Generationen Oberkrämer“
Lindenallee 11
16727 Oberkrämer
Ortsteil Vehlefan
Zugang über den Jugendclub

Öffnungszeiten:

In der Zeit vom 05.01. bis 22.02.2008
wochentags 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist die Besichtigung auch nach Rücksprache möglich.

Herausgeber der Ausstellung:

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung
Porträtiert von Martina Schellhorn (Text) und Achim Sommer (Fotografie)
Weitere Informationen unter:
www.politische-bildung-brandenburg.de

Eröffnungsveranstaltung 05.01.2008, ab 14 Uhr

Eröffnung der Ausstellung und anschließender Dialog mit den anwesenden Gästen zum Thema
Wendekinder
Moderator Wolfgang Seppelt (Chefdramaturg / Direktion des Kriminaltheaters Berlin)

Experten und Betroffene der Wenden 18.01.2008, ab 18 Uhr

Herr Prof. Dr. Sturzbecher referiert zu verschiedenen Krisenzeiten und deren Auswirkung auf die Betroffenen
Herr Gediga, Schulleiter an der Nashorn Schule Vehlefan
berichtet zur Wende aus Sicht der Schule Vehlefan

„Was wir unseren Kindern und Enkeln von der DDR erzählen und was nicht“ - Ein Gespräch über unser Erinnern. 08.02.2008, ab 16 Uhr

Abschlussveranstaltung 22.02.2008, ab 16 Uhr

"Ich such die DDR / und keiner weiß, wo sie ist"
Lehrer Lesen aus dem Buch
„Zonenkinder“ von Jana Hensel.
Anschließend findet ein Dialog von
Zeitzeugen statt.

Ronny Rücker
Leiter Hauptamt

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

Informationen der Schulbibliothek

Liebe Leserinnen und Leser,

bis zum 20. bzw. 21. Dezember haben Ihre Bibliotheken in Bötzwow und Vehlefanz für Sie geöffnet.

Beispiele von Neuerscheinungen:

Romane:

- Franck: Die Mittagsfrau
- Hawaii: Hart wie Marmelade
- Mankell: Die italienischen Schuhe
- King: Love
- Trips: Die Offizin

Jugendromane:

- Feth: Der Erdbeerpflücker
 - o Der Mädchenmaler
 - o Der Scherbensammler
- Meyer: Bis(s) zum Morgengrauen
Bis(s) zur Mittagsstunde

Sachbücher:

- Guinness World Records 2008
- 666 Spiele
- Jugendrecht

CDs:

- Just the Best Vol. 57
- The Dome Vol. 40
- Nena Greatest Hits
- Bon Jovi
- City Just the Best

Und natürlich sind auch viele neue Medien für Kinder eingetroffen!

Nach den Feiertagen begrüßt Bötzwow Sie wieder ab dem 03. Januar und Vehlefanz ab dem 07. Januar 08 zu den bekannten Öffnungszeiten.

Jetzt möchten wir Ihnen aber erst einmal „Fröhliche Weihnachten“ und einen guten Rutsch in ein gesundes und glückliches Neues Jahr wünschen.

Ihr Bibliotheksteam

Neujahrsempfang des Heimatvereins Vehlefanz

Auf Sonnabend, 12. Januar 2008 laden wir alle herzlich ein zu einem Neujahrsempfang. Im Mittelpunkt unseres Festes zum Jahresauftakt steht die Vehlefanz Kirche. Wir sehen sie als Mittelpunkt unseres Dorfes. Vor ihrem Portal beginnt der Empfang um 11 Uhr.

Reimar Stöbel, der sich seit Jahren mit der Vehlefanz Geschichte und den Dorf-Traditionen beschäftigt, geleitet Mitglieder, Freunde und alle, die es interessiert, auf einem phantasievollen „Spaziergang“ durch das Gotteshaus. Seine spannende Art zu erzählen wird den Zuhörern vertiefende Einblicke in die — für die einen wohlbekannt, für die anderen neue — Heimatgeschichte eröffnen.

Der Vorstand des Heimatvereins Vehlefanz wünscht allen Mitgliedern und Freunden Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Mit herzlichem Gruß, Helga Müller-Schwartz

Wichtige Termine des Heimatvereins im neuen Jahr, Januar bis März:

Donnerstag, 10. Januar, 16 Uhr, Kegeln in Paaren in der Sportgaststätte.

Sonnabend, 12. Januar, 11 Uhr, Neujahrsempfang

Donnerstag, 24. Januar, 14:30 Uhr, auf Wunsch: Wiederholung der Bilderschau Heimatverein 2001-2006

Sonnabend, 16. Februar, 14:30 Uhr, Faschingsball in der Aula der Nashorn-Grundschule

Sonnabend, 01. März, 19:30 Uhr, Haus der Generationen: "Fabula Rasa - ein kabarettistischer Höllentrip durch's deutsche Märchenland", mit "Isegrim" Gerald Wolf.
Eintrittspreise: Mitglieder: 6 Euro, Nicht-Mitglieder: 8 Euro.

Sonnabend, 15. März, 14:00 Uhr, Haus der Generationen: Mitgliederversammlung

Bitte beachten Sie unsere Aushänge in den Schaukästen.

Weihnachtsgrußwort der Seniorenbeauftragten

Liebe Seniorinnen und Senioren!

Das Jahr 2007 neigt sich dem Ende zu. In allen Ortsteilen fanden für Sie Weihnachtsfeiern statt und erfreuten sich großer Beliebtheit. Ich glaube, einschätzen zu können, dass es sich für uns Senioren in der Gemeinde Oberkrämer 2007 gelohnt hat. Nicht nur feiern konnten wir, sondern durch die Gemeinde wurden umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt, die mit dazu beigetragen haben, unsere Wohn- und Lebensbedingungen zu verbessern. In fast allen Ortsteilen wurden besonders Geh- und Radwege geschaffen. Kommunale Wohnungen und Außenanlagen verbessert. Durch unsere fleißigen, ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten wurden viele Veranstaltungen organisiert, um unsere Gemeinsamkeit zu stärken.

Aber es gibt noch viel zu tun, um noch mehr für uns Senioren zu erreichen.

Positiv können die Senioren, die schon etwas Betreuung benötigen, auf das Jahr 2008 blicken. In unserer Gemeinde läuft das Projekt „soziale Teilhabe – Seniorenbetreuung“. Hier haben wir Frau Begall, die unter der Tel.Nr. 0174 – 4560915 erreichbar ist, und Sie betreuen möchte. Vereinbaren Sie einen Termin mit Frau Begall!

Gegenwärtig werden durch die Seniorenbeauftragte Weihnachtspräsente angefertigt und an die Senioren, die nicht mehr unsere Clubs besuchen können, überbracht. Es sind in der Gemeinde Oberkrämer 94 Weihnachtsbesuche mit der Übergabe der Präsente vorbereitet.

Ich danke allen, die mir geholfen haben, die Seniorenarbeit in der Gemeinde in diesem Umfang zu leisten.

Ich wünsche allen Seniorinnen und Senioren eine gesunde, friedliche Weihnacht, hoffentlich im Kreise Ihrer Familien.

Für das Jahr 2008 Gesundheit und Wohlergehen!

Ihre Erika Kaatsch

Vorsitzende des Seniorenbeirates Oberkrämer

Neujahrskonzert

mit dem Trompetenensemble „Zephir“ in der Kultur- und Kinderkirche Eichstädt

Am Freitag, den 4. Januar 2008, um 19.30 Uhr gastiert das renommierte Trompetenensemble „Zephir“ in der Kultur- und Kinderkirche Eichstädt.

Das junge siebenköpfige Ensemble, sechs Bläser und eine Schlagzeugin, hat ein besonderes musikalisches Feuerwerk zum Jahresbeginn vorbereitet. Die Virtuosität und Klangpracht des Barock sind im Konzert in D-Dur von Antonio Vivaldi und im „Trumpet Tune and Air“ von Jeremiah Clarke zu hören. Ebenso festlich muten die „Französischen Tänze“ von Michael Praetorius und die „Fanfare for St. Edmundsbury“ an, in der aus drei unterschiedlichen Positionen der Kirche Trompetenfanfaren erklingen, zunächst jede einzeln und anschließend alle drei zusammen, was zu einem besonderen Erlebnis des Raumklangs führt.

Neben verschiedene Trompeten kommen auch ausgefallene Instrumente zum Einsatz, beispielsweise im Alphornkonzert von Leopold Mozart, bearbeitet für Alphorn, Marimba und Trompete. Seien Sie auf ungewohnte Klänge gespannt: Der Berliner Komponist Rob Bauer hat eigens für das Trompetenensemble „Zephir“ das Stück „Rain Dance“ für sechs Didgeridoos komponiert.

Auch der Jazz kommt nicht zu kurz, eine Bearbeitung des Gospels „There's a Great Day Coming“ und eine Verkörperung des Komponisten und Trompeters Harry James durch eines der Ensemblemitglieder sind zwei weitere Höhepunkte des Abends. Die sieben Musiker zeigen, dass ein Trompetenensemble alles andere als eintönig ist, sondern vielmehr abwechslungsreich und farbenreich.

Weitere Informationen erfahren Sie im Internet unter: www.zephir-trompeten.de

Informationen der Goethe Oberschule Kremen

Seit 32 Jahren hat die Oberschule Kremen - teilweise unter anderem Namen - Bestand. Höhen und Tiefen wurden überwunden. Und so soll es auch weiterhin sein. Es wurde immer wieder das Positive der Schule hervorgehoben, sicher nicht ohne Grund, denn davon gibt es wirklich sehr vieles: Angefangen von dem total sanierten Schulgebäude, über die moderne Ausstattung der Räume mit Möbeln, Technik bzw. Fachausrüstungen, die den Schülern optimale Lernbedingungen bieten, außerdem die angrenzende Schulküche, womit das leibliche Wohl der Kinder und Jugendlichen sichergestellt ist, die vielfältig nutzbaren Turnhallen bis hin zum schülerfreundlichen Busverkehr.

Aber die Inhalte einer Schule sind genauso wichtig! Bei unserer pädagogischen Arbeit haben wir bisher zwei Schwerpunkte gesetzt, die weiter ausgebaut werden: Zum einen ist das die enge Zusammenarbeit mit den Eltern. Das bedeutet konkret, dass monatlich die Elternsprechstunde angeboten wird, dass außerdem die Klassenlehrer ihre Schüler und Eltern zu Hause besuchen, dass Informationen über Unregelmäßigkeiten, wie z. B. unentschuldigtes Fehlen, sofort an die Eltern herangetragen und geklärt werden. Und zum anderen haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, jeden Schüler optimal auf den Übergang ins Berufsleben vorzubereiten:

Klasse 7 INFORMIEREN - 1 Tag im Betrieb meiner Eltern, Was heißt es zu arbeiten?

Klasse 8 KENNENLERNEN - 3 x eine Woche Praxislernen in Betrieben der Region

Klasse 9 AUSPROBIEREN - 3 Wochen Praktikum, selbst arbeiten

Klasse 10 - REALISIEREN - 2 Wochen Praktikum, die eigene Wahl überprüfen bzw. vielleicht schon einen Fuß in die Tür des gewünschten Ausbildungsbetriebes setzen.

Parallel dazu arbeiten wir mit dem Berufswahlpass, nutzen das Berufsinformationszentrum und bereiten die Schüler der 9. Klassen in einer Projektwoche auf die Bewerbung vor.

Ziel unserer täglichen gemeinsamen Arbeit mit den Schülern ist ein Schulabschluss, der den Fähigkeiten und Leistungen des Einzelnen entspricht - ob Hauptschulabschluss (Berufsbildungsreife), erweiterter Hauptschulabschluss (Erweiterte Berufsbildungsreife) oder Fachoberschulreife (Realschulabschluss). Egal mit welchem Abschluss - wir sind stolz auf jeden, der unserer Schule erfolgreich verlässt!

Schülern, die sich nicht sicher sind, welche Schule sie im Anschluss an die Grundschule besuchen sollen, möchten wir folgende Hinweise geben:

Grundsätzlich kann der Weg zum Abitur auch an einer Oberschule beginnen. Schüler haben nämlich die Möglichkeit, bei Vorliegen der entsprechenden Leistungen bis nach der 8. Klasse von der Oberschule an ein Gymnasium zu wechseln. Andererseits können sie nach 10 erfolgreichen Jahren an der Oberschule auch ein Oberstufenzentrum besuchen, um dort ihr Fachabitur abzulegen. Außerdem darf man nicht vergessen, dass mit dem Abschluss der Fachoberschulreife der Besuch einer Fachoberschule ermöglicht wird, deren Abschlüsse besonders angesehen sind.

Wer jetzt neugierig geworden ist, der kann auf unserer Internetseite „www.Goethe-Oberschule-Kremen.de“ noch viel Interessantes nachlesen und entdecken. Außerdem bieten wir allen Neugierigen – egal ob Schülern oder Eltern – die Möglichkeit, an einem Schnupperunterricht teilzunehmen, den wir für euch an einem Nachmittag organisieren, wenn ihr Interesse habt. Also meldet euch bei uns und lasst euch überraschen!

Eure Goethe- Oberschule Kremen

Veranstaltungen in der Gemeinde Oberkrämer

04. Januar 2008, 19:30 Uhr
Eichstädt
Neujahrskonzert
Veranstalter: Kultur- und Kinderkirche

05. Januar 2008
Haus der Generationen in Vehlefan
Eröffnung Ausstellung Wendekinder
Veranstalter: Gemeinde Oberkrämer

11. Januar 2008, 18:00 Uhr
Neu-Vehlefan
6. Oberkrämer Geburtstag
Veranstalter: OT Neu-Vehlefan

12. Januar 2008, 18:00 Uhr
Haus der Generationen in Vehlefan
Neujahrsempfang
Veranstalter: Heimatverein Vehlefan e. V.

19. Januar 2008
Turnhalle Marwitz
Prunksitzung
Veranstalter: Marwitzer Carneval Club 1972 e. V.

20. Januar 2008
Eichstädt
Kindermusical
Veranstalter: Kultur- und Kinderkirche

25. Januar 2008, 19.30 Uhr
Erzählreihe "Land und Leute"
Pyrenäen, Herr Grund schildert seine Eindrücke
Eintritt frei

26. Januar 2008
Turnhalle Marwitz
Prunksitzung
Veranstalter: Marwitzer Carneval Club 1972 e. V.

27. Januar 2008
Turnhalle Marwitz
Prunksitzung
Veranstalter: Marwitzer Carneval Club 1972 e. V.

28. Januar 2008, 16:00 Uhr
Bibliothek Vehlefan
Deutschland liest vor
Veranstalter: Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

02. Februar 2008
Turnhalle Marwitz
Prunksitzung
Veranstalter: Marwitzer Carneval Club 1972 e. V.

08. Februar 2008, 19:30 Uhr
Eichstädt
Ohrenweide – African Aspects
Veranstalter: Kultur- und Kinderkirche

16. Februar 2008, 20:00 Uhr
Bärenklau
10 Jahre Dance Baer
Veranstalter: Arge Baer

16. Februar 2008, 14:30 Uhr
Aula der Nashorn-Grundschule-Vehlefan
Faschingsball
Veranstalter: Heimatverein Vehlefan e. V.

22. Februar 2008
Haus der Generationen in Vehlefan
Finissage Ausstellung Wendekinder
Veranstalter: Gemeinde Oberkrämer

25. Februar 2008, 16:00 Uhr
Bibliothek Vehlefan
Deutschland liest vor
Veranstalter: Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer



Zweirad - Ebert

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*



Räder fürs Leben

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

Antennen- und Elektroservice

- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarker Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52



Der Garten- und Bewässerungsprofi

Hagen Klatt
www.bewaesserungsprofi.de

Hagen Klatt · Bärenklau, Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer

Tel.: (033 04) 25 02 73
Fax: (033 04) 25 20 65
Funk: 0171 / 4 70 96 87

Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:

- Gartengestaltung
- Automatische Bewässerungsanlagen
- Pflasterarbeiten
- Holzterrassen
- Zaunbau
- Zier-, Schwimm- und Gartenteiche
- Gehölz- und Staudenpflanzungen
- Hecken- und Baumschnitt
- Abfuhr von Gartenabfällen
- Gartenpflege
- Gehwegreinigung und Winterdienst

Pflegeteam Velten

Regina Korfmacher
Christiane Schulz
Am Markt 5 • 16727 Velten
Tel.: 0 33 04/50 46 86
Fax: 0 33 04/50 46 88
Pflegeteam-Velten@freenet.de
www.Pflegeteam-Velten.de

- ➔ Grundpflege
- ➔ Behandlungspflege
- ➔ Haushaltshilfe
- ➔ Beratung und Betreuung

Bürozeiten: Mo.–Fr. 7.00–15.00 Uhr und nach Vereinbarung



JÄNSCH Verlege- & Montageservice

Andreas Jänsch
Lindenallee 76

16727 Oberkrämer
OT Vehlefan

Tel.: 0 33 04/50 54 03

Ihr Partner für Druck,
DTP-Service
und Buchbinderei

Layout Satz
Bildbearbeitung
Offsetdruck
Stanzen Prägen
Buchbinderische
Verarbeitung
Versand

**OSTHAVELLAND-DRUCK
VELTEN GmbH**

Tel. (0 33 04) 3 97 40
Fax (0 33 04) 56 20 39

Luisenstraße 45
16727 Velten
www.osthavelland-druck.de

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz
Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20
Fax: (03304) 3 40 38

**Generalvertretung
Velten**



Büro: Am Kuschelhain • Rosa-Luxemburg-Str. 17 b
Tel.: 0 33 04/50 21 21

Bürozeiten:
Mo - Do: 9 - 18 Uhr
Fr: 9 - 12 Uhr und nach Vereinbarung



Inh. Uwe Piechaczek

Der Hammer! Autoversicherung ab
44,79 € Jahresbeitrag

Haftpflicht + Vollkasko + Schutzbrief

www.Allianz-Velten.de

Lieber gleich zum Profi,
denn Immobilienkauf und -Verkauf
ist Vertrauenssache!

Wir vermitteln seit 15 Jahren im Gebiet
der Gemeinde Oberkrämer!
Gern auch Ihr Haus oder
Grundstück!

MKI GmbH
Matthias Kopp
Tel.: 0 1 77/3 09 70 14
www.mkigmbh.de



Dianas Kosmetik-Mobil



Kosmetik, med. Fußpflege
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214

**KFZ-Werkstatt
E. Wiezorrek**

Birkenweg 7
16727 Oberkrämer
OT Schwante

Tel./Fax:
0330 55/739 42
Mobil: 0170/179 55 92

typenoffen
Termin nach Vereinbarung!

Bücher im Gespräch:
Peter Wilkening

Die Offenbarung
Gedanken zum Leben
Kurzgeschichten

ISBN 978-3-935982-89-4
121 Seiten; 9,90 €

erhältlich: Tel.: 0 33 04 25 25 93
Waschbärweg 4 OT Bärenklau
16727 Oberkrämer



Wellness-Oase
Rosa Turmalin

Klangschalenmassage, Edelsteinanwendungen
Verkauf von Edelsteinen und Aroma-Ölen

Regina Kaniok
Wendemarker Weg 47
16727 Oberkrämer
OT Bärenklau
Tel.: 03304-50 44 69
Fax: 03304-50 44 64

**Fitness mit Spaß:
Orientalischer Tanz
(Bauchtanz und Bollywood)**

**Drei laufende Kurse im
Veltener Bürgerhaus**

– Einstieg jederzeit möglich –
Vereinsmitgliedschaft oder Achterkarte



Kontakt: Tanzverein OHV, PF 1139, 16721 Velten
oder Mail to: tanzverein-ohv@web.de

**Versicherungen Finanzierungen
Kapitalanlagen**

Wir vergleichen – Sie sparen!

Finanzoptimierung
David Brandenburg
Mühlenweg 29 16727 Oberkrämer
Tel./Fax 03 30 55/2 18 35
Funk 01 72/3 01 26 27

DUFLO

Textilhanddruck GmbH

Wendemarker Weg 47, 16727 Oberkrämer/OT Bärenklau
Tel.: 033 04/25 22 95, Fax: 033 04/50 44 64

Flockdruck und Farbdruk auf Sport-, Berufs-, Freizeitbekleidung

Wir wünschen unseren Mandanten und Geschäftspartnern
ein frohes & friedvolles Weihnachtsfest und danken für die
vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit.

Auch im neuen Jahr würden wir uns freuen, Sie kompetent und
zuverlässig in allen Rechtsfragen unterstützen und beraten zu dürfen.

Ab dem **21. Januar 2008** finden Sie uns in unseren neuen
Kanzlereiräumen in der **Stralsunder Str. 3** in Oranienburg

Tel. 033 01/59 70 - 0
Fax 033 01/70 21 01

Mit **RECHT** Lösungen finden

ANDREAS STEFFEN
RECHTSANWALT



An dieser Stelle könnte Ihre Anzeige bald
erscheinen.

Anzeigenannahme für die
Gemeinde Oberkrämer

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Tel.: 0 33 04/39 74-0 • Fax: 0 33 04/56 20 39
e-mail: dtpservicevelten@t-online.de

Funk: 0171/8244354
Tel.: 033055/ 715 34
Fax: 033055/ 715 35



Elektroinstallation & Kommunikationstechnik
SVEN TETSCHKE

Antennentechnik - Telefonanlagen - PC Technik
Haustechnik: Klimaanlage - Wärmepumpen
Einbruchmeldeanlagen - Observationstechnik
Telefonverträge (alle Netze) - Elektrogeräte

Dorfstrasse 48
16727 Oberkrämer OT Schwante
www.elektro-tetschke.de
e-mail: info@elektro-tetschke.de



Frank Rosendahl
Zimmerei · Holzschutz am Bau

Lämmerweide 9
16727 Oberkrämer OT Vehlefanzen

Tel./Fax: 0 33 04 / 20 88 42
Funk: 01 74 / 8 65 41 74

www.zimmerei-rosendahl.de
info@zimmerei-rosendahl.de

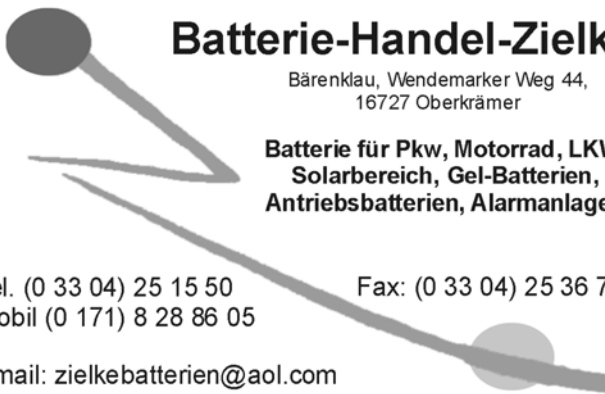
FINANZBERATUNG OBERKRÄMER

Freier Finanz- und Versicherungsmakler
Finanzierungen-Versicherungen-Investments-Sparpläne
Wir sind ausschließlich unseren Mandanten verpflichtet!

Für **private** und **gewerbliche** Mandanten bieten wir folgende **kostenlose** Dienstleistungen:

- Risiko-, Kosten- und Bedarfsanalyse
- Erstellung der notwendigen Deckungskonzepte
- Vertragsverwaltung u. lfd. Kostenkontrolle

Erhard von Meyendorff (Seniorberater)
Koppehof 1, 16727 Oberkrämer
Tel: 0 33 04 - 3 30 35 / Fax: 0 33 04 - 50 50 45
www.fbo-vm.de / e-mail: vm-mail44@web.de



Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com



AUTODIENST
STANGE & FRANK GmbH

KFZ-MEISTER-BETRIEB

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art
An PKW + LKW

Unfallschäden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU • Kfz-Anmeldung



Vehlefanzen • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

Claudia Arndt Inhaberin
Pflegedienst Sonnenschein
Bernauer Straße 100
16515 Oranienburg



Pflegenotruf: 0170/43 43 000
Tel.: 03301/57 76 44 • Fax: 03301/57 76 65

Beauty Zwergerland
Christine Jänsch

Vehlefanzen • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tattos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404



Hausverwaltung
Immobilien
Nicole Hüttner

- Verkauf
- Vermietung
- Hausverwaltung

Suche laufend ...
Baugrundstücke und Häuser
... für vorgemerkte Kunden.

Viktoriastr. 14 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54
eMail: info@ImmoHuettner.de • www.ImmoHuettner.de

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siegbert Stange

Lindenstr. 29
OT Marwitz
16727 Oberkrämer
Tel.: 0 33 04/3 37 51
Fax: 0 33 04/38 07 94
Funk: 0172/3 27 77 46

www.gutschmidt.de

Gutschmidt

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere **Ausstellung**
Montag - Freitag 10.00 - 16.30 Uhr
16727 Velten · Viktoriastraße 62A
Tel. 03304-34016

Der Gartenberater

Dipl.-Gartenbauingenieur
Gundula Klatt

- Gestaltungskonzepte
- Pflanzpläne
- Seminare
- Führungen



Bärenklau
Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer
Tel. (0 33 04) 25 02 73
Mobil: 01 71 / 4 71 55 07

www.garten-und-beratung.de
e-Mail: kontakt@garten-und-beratung.de

SERVICE FÜR BÜRO UND WERBUNG

ARIANE FELD
AM BRENNEREIGRABEN 36
16727 OBERKRÄMER

FLYER
FOLDER
BROSCHÜREN
ANZEIGENGESTALTUNG
MARKETINGKONZEPTE
BÜROJOBS
& MORE



FLEXIBEL UND AUFGESCHLOSSEN
FÜR NEUE IDEEN

☎ 0 33 04 / 20 58 71 Fax -72

E-Mail: afeld@freenet.de



Scheck-Zeitarbeit KG

für den Einzelhandel

Arbeitnehmerüberlassung
Personalvermittlung
Arbeitsvermittlung
Outplacement

Telefon: 030 – 4303-2150
Mobil: 0176 – 204 63 230

www.scheck-zeitarbeit.de

Tischlerei Olaf Nocke

Meisterbetrieb



- Vertrieb von Fenstern und Türen
- Tischlerarbeiten aller Art
- Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 · 16727 Oberkrämer/OT Marwitz
Telefon: 0 33 04/50 50 63 · Funk: 01 70/550 95 37

Legen sie die Pflege ihres Angehörigen in unsere Hände!

Sie möchten in den Urlaub, oder einfach mal ausspannen?
Vielleicht steht aber auch ein Theater- oder
Konzertbesuch an und sie möchten ihren Angehörigen
nicht allein zu Hause lassen?

Egal was sie auch vorhaben, kurz oder lang, wir sind für sie da!
Rufen sie uns an oder informieren sie sich vor Ort!

**Kurzzeit
Pflege**



an der Klinik
Hennigsdorf
Marwitzer Straße 91 · 16761 Hennigsdorf
Telefon: 0 33 02/54 54 230
Telefax: 0 33 02/54 54 333

Fliesenlegermeister P. KIEPER



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplett Bäder durch Firmenreinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07
e-mail: fliesenkieper@aol.com